

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2848/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim zur Kieswäsche und Einleitung von Waschwasser in ein Absetzbecken für Waschwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2861/3 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim sowie in ein Absetzbecken für das Kieswaschwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2847 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Märker Kies GmbH beabsichtigt die Grundwasserförderung aus einem Brunnen zur Nasskiesaufbereitung sowie die Wiedereinleitung des Waschwassers in ein Absetzbecken für die Schwert- und Bandwäsche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2861/3 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim und in ein Absetzbecken für das Kieswaschwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2847 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim. Das Kieswerk und der Brunnen für die Grundwasserentnahme wurde am Kieswerk Asbach-Bäumenheim um ca. 1963 errichtet und erstmals genehmigt. Mit Bescheid vom 12.01.1998 wurde die Genehmigung um ein Zwischenbecken für Silo-Sickerwasser (Volumen = 50 m³) und ein Absetzbecken für Waschwasser der Schwert- und Bandwäsche erweitert.

Die max. Entnahme- bzw. Einleitmengen werden wie folgt festgesetzt:

84	l/s
300	m ³ /Stunde
3.600	m ³ /Tag
572.000	m ³ /Jahr

Der Einzugsbereich des Brunnens umfasst einen Radius von ca. 80 m. Die Gesamtfläche der Absetzbecken beträgt ca. 10.000 m². Die Antragstellerin führt auf dem Betriebsgelände einen seit vielen Jahren bestehenden Kiesabbau und die Kiesaufbereitung fort.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i. V. m. Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das Vorhabensgebiet ist durch die seit Jahren bestehende Nutzung als Kieswerk entsprechend geprägt, sodass keine Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft und Mensch entstehen. Eine Erholungsnutzung sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist durch eine Absperrung des Kieswerks nicht möglich. Die Kiesgewinnung und -aufbereitung ist im Allgemeinen bereits mit Staubentwicklung verbunden. Die Grundwasserentnahme trägt nicht zu einer stärkeren Belastung für die Schutzgüter Luft und Klima bei.

Weiterhin werden durch die Grundwassernutzung die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Durch die Einleitung des entnommenen Waschwassers in die Absetzbecken entsteht ein artenschutzrechtlich relevantes Biotop, welches ein Habitat für naturschutzrechtlich besonders geschützte Arten bietet.

Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Grundwasserentnahme seit vielen Jahren betrieben wird, ohne dass größere Beeinträchtigungen bekannt geworden sind. Ein Pumpversuch hat gezeigt, dass eine Grundwasserabsenkung nur sehr lokal und zeitlich begrenzt erfolgt. Die Absetzbecken für die Schwert- und Bandwäsche und für die Kieswäsche haben keinen Überlauf in den angrenzenden See 1. Das Waschwasser versickert über den aufgeschütteten Filterkiesdamm wieder in das Grundwasser.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Märker Kies GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 08.05.2025

Ostertag
Oberregierungsrat